

RS Vwgh 1994/2/4 93/02/0219

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.02.1994

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §82 Abs1;

StVO 1960 §82 Abs3 litc;

Rechtssatz

Der Verkauf aus dem Lokal auf die Straße hinaus ist keine gewerbliche Tätigkeit, die IHREM WESEN NACH AUF DER STRASSE ausgeübt wird, wie etwa der Betrieb einer Tankstelle oder Ladetätigkeiten an einer Laderampe.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993020219.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at